Berichte, Stichworte und Notizen

Der Karlsruher Münzfälscherprozeß

Die lang erwartete Hauptverhandlung im Karlsruher Münzskandal (vgl. GN 55/271) fand nun zwischen dem 27. September und dem 11. Oktober 1976 vor der III. großen Strafkammer des Landgerichts Karlsruhe unter der Leitung des Vorsitzenden Richters am Landgericht, Roland Burkart, statt: Am ersten Tag wurden die Angeklagten, am 28., 29. und 30. September sowie am 4. Oktober die Zeugen, am 30. September auch die Sachverständigen gehört; am 4. Oktober nachmittags plädierten dann der Staatsanwalt und die Verteidiger; das Urteil wurde am 11. Oktober verkündet.

Die Tagespresse hat über den Prozeß Tag für Tag eingehend und sehr sachkundig berichtet, kein Wunder, wenn man miterlebt hat, mit welcher Gründlichkeit das Gericht dem Sachverhalt in allen Feinheiten und den Rechtsfragen nachging. Das Interesse der Öffentlichkeit war groß. Der Karlsruher Schwurgerichtsaal war von der ersten bis zur letzten Minute zu drei Viertel bis vier Fünftel besetzt, kein Tag, an dem nicht das Fernsehen seine Scheinwerfer im Treppenhaus und am Saaleingang aufbaute, denn im Gerichtsaal darf nicht fotografiert oder gefilmt werden. Von den dienstlich interessierten Beamten der beteiligten Ministerien in Bonn und Stuttgart sowie der Bundesbank und den Beschäftigten der Karlsruher Münze selbst abgesehen war wenigstens den einen oder anderen Tag manche numismatische Prominenz unter den Zuhörern, selbst aus dem Norden der Bundesrepublik.

Sie wurden nicht enttäuscht. Die Verhandlung gab einmalige Einblicke in die Beziehungen zwischen Bundesfinanzministerium, Münzstätten der Bundesländer und Bundesbank, in den technischen und verwaltungsmäßigen Ablauf der Münzherstellung, in den münzrechtlichen, münzkundlichen und allgemeinrechtlichen Wissensstand der Beteiligten aus Ministerien und Münzstätten sowie in deren Geisteshaltung im allgemeinen. Vom Anlaß her, nämlich vom Mißbrauch der amtlichen Herstellungsstätte von Zahlungsmitteln zur rechtswidrigen Herstellung solcher, ist der Prozeß ohnehin ein Jahrhundertprozeß, vergleichbar in seiner rechtlichen Problematik nur mit dem „Portugiesischen Banknotenfall" der Zwanziger Jahre (vgl. M. T. Bloom, Der Mann, der Portugal stahl, Wien—Hamburg 1967), wenn auch nicht mit dessen finanziellen Dimensionen. In Deutschland hat es derartiges seit den Kipper- und Wipperzeiten und seit dem Siebenjährigen Krieg nicht mehr gegeben.

Die Sache ist noch lange nicht abgeschlossen. Mit dem überraschenden Urteil vom 11. Oktober 1976 sind weder Staatsanwalt noch Angeklagte einverstanden. Daher wurde von beiden Seiten Revision zum Bundesgerichtshof eingelegt, der sich ebenfalls in Karlsruhe befindet und dessen zuständiger Strafsenat voraussichtlich in der ersten Hälfte des Jahres 1977 darüber entscheidet. Da das Landgericht den Sachverhalt mit aller Akribie festgestellt hat und kein Beweisantrag unberücksichtigt blieb, könnte eine Aufhebung des Urteils wegen der rechtlichen Würdigung oder im Strafmaß nur zu einer kurzen neuen Verhandlung vor dem Landgericht führen. Wir werden über den Fortgang berichten.

Die „Staatliche Münze Karlsruhe"

Die „Münzstaette" (so die Inschrift über dem Tor des klassizistischen Münzgebäudes, des letzten Hauptwerks des Oberbaudirektors Weinbrenner, der der Schinkel Badens war) wurde nach der Schließung der Mannheimer Münze im Jahr 1827 eröffnet; Entstehung und Wirksamkeit sind bei Wielandt, Badische Münz- und Geldgeschichte, 2. Auflage Karlsruhe 1973, S. 297 ff., nachzulesen. Seit 1950 werden in dem alten Gebäudekomplex Stephanienstraße 28 17,3 v.H. der Bundesmünzen geprägt; dieser Anteil galt jedoch von Anfang ihrer Prägung (1952) an nicht für Gedenkmünzen, deren Auflage jeweils in **einer** Münzstätte hergestellt wird; bei den Olympia-Zehnmarkstücken hat jede der vier Münzstätten gleichhohe Auflagen geprägt. Außerdem kam im Prozeß zur Sprache, daß Münzdirektor Ott seit seinem Dienstantritt 1961 die technischen Einrichtungen der Karlsruher Münze nach Kräften modernisieren und ihre Kapazität erweitern ließ, so daß seither vielfach Prägeaufträge über die Quote hinaus nach Karlsruhe gingen, wenn etwa die Automatenindustrie besonderen Bedarf nach bestimmten Münzsorten hatte. Heute beschäftigt die Karlsruher Münze etwa 50 Personen.

Haben Sie schon ein neues GIG-Mitglied geworben? Diesem Heft liegen wieder zwei Werbekarten bei.

Die Angeklagten

Als „Personen der Zeitgeschichte" mußten die Angeklagten sich gefallen lassen, auch im Bild der Öffentlichkeit preisgegeben zu werden. Sie sind auch Personen der Münzgeschichte:

Münzdirektor **Willy Ott,** 62, ist Maschinenbauingenieur und kam als Beamter eines Bauamts mit der Münze in Berührung, deren Leitung ihm 1961 anvertraut wurde, als sein Vorgänger, Regierungsamtmann Weber, plötzlich verstarb. Zuletzt wurde er wie ein Oberregierungsrat besoldet. Ott ist also in erster Linie Techniker; seine Verteidigung betonte von Anfang an, daß es ihm an fundierten Rechts- und Verwaltungskenntnissen fehle, die ihm auch die mehr oder weniger regelmäßig stattfindenden Münzleiterkonferenzen nicht vermitteln konnten. Insbesondere wurde er für seine Aufgabe nie ausgebildet; daß ein Beamter sich die Kenntnisse, die er für seinen Beruf braucht, u. U. selbst aneignen muß, wußte er nicht. Erst während des Strafprozesses, sagte er, habe er sich mit dem Ausprägungsgesetz der Bundesrepublik von 1950 befaßt!

Regierungsamtmann **Stephan Heiling,** 61, stammt aus dem Gebiet der heutigen Slowakei und war dort Lehrer; die Zeitläufe führten ihn 1948 als Arbeiter in die Karlsruher Münze, wo er alle vorkommenden Tätigkeiten kennenlernte, Angestellter und dann Beamter des gehobenen Dienstes wurde; er arbeitete sich aus dem Nichts zum Vertreter des Münzleiters empor. Dabei hat er allerlei Kurse technischer Natur absolviert; da er in erster Linie der Verwaltung vorstand, hatte er von den drei Angeklagten noch den besten Einblick in das Münzrecht.

Klaus Fetzner, 40, war Zimmermann, als er 1957 in die Münze eintrat und den Anlernberuf eines Prägers oder Münzfacharbeiters ergriff. Er galt rasch als tüchtige und zuverlässige Kraft, der man die Verwaltung eines der vier Tresorräume anvertrauen und jede vorkommende Prägearbeit, etwa auch bei Medaillen oder Spiegelglanzmünzen, zur selbständigen Erledigung auftragen konnte. Von den Rechtsfragen der Münzherstellung verstand er naturgemäß am wenigsten.

Der Sachverhalt: Die Nachprägungen

Den Gegenstand des Prozesses bilden zwei Sachverhalte, die mit einander nichts zu tun haben und auch nicht das einzige sind, was bei den Ermittlungen zutage trat, in deren Rahmen im Januar 1975 Heiling und Fetzner in Untersuchungshaft genommen wurden. Während die Vorwürfe gegen diese beiden, eine größere Zahl von Münzen hergestellt und hauptsächlich über den Reisemonteur Heinrich Mauritsch in Münzenhandel und Sammlerschaft abgesetzt zu haben, voll in die Anklage aufgenommen wurden, ergab sich bei Ott eine offenbar größere Zahl kleinerer dienstlicher Unkorrektheiten, von denen nur eine zur Anklage führte und der Rest den Gegenstand des beamtenrechtlichen Disziplinarverfahrens bildet, das erst nach Rechtskraft des Strafurteils fortgesetzt und abgeschlossen werden kann. Soweit einige dieser Punkte in der Verhandlung zur Sprache kamen, sind sie münzgeschichtlich ohne Interesse. Der bei Ott angeklagte Vorgang stellte sich in der Hauptverhandlung wie folgt dar:

Aufgrund von § 7 des Ausprägungsgesetzes von 1950 sind die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, welche die Münzherrschaft innehat, den vier Münzstätten der Länder Baden-Württemberg (Karlsruhe und Stuttgart), Bayern (München) sowie Hamburg und der Deutschen Bundesbank in Frankfurt derart geregelt, daß das Bundesfinanzministerium als zuständige oberste Bundesbehörde die einzelnen Prägeaufträge den Münzstätten unmittelbar erteilt und diese die hergestellten Münzen in seinem Auftrag an die Bundesbank (oder an eine Landeszentralbank, als deren Zweiganstalten) ausliefern, sodann dem Bundesfinanzministerium eine genaue Abrechnung erteilen. Als Wirtschaftsbetriebe der Länder unterstehen die Münzstätten aber deren Finanzministerien (in Hamburg dem Senator für Finanzen); die Beziehung zu Bund und Bundesbank ist eine rein „geschäftliche". Im Bundesfinanzministerium oblagen diese Aufgaben einem größeren Referat, in dessen Rahmen sie einem juristischen Hilfsreferenten, dem heute 58jährigen Regierungsdirektor Dr. Walter Haak, anvertraut waren, welchem als Sachbearbeiter der heute 62jährige Oberamtsrat Robert Thermer zur Hand ging. Zur Zeit des Skandals stellte sich also in der Person dieser beiden Ministerialbeamten die Münzhoheit der Bundesrepublik

Deutschland für die Alltagsarbeit dar; sie waren Ott und Heiling als diejenigen bekannt, die über die Prägeaufträge des Bundes entschieden und damit für die Auslastung der Karlsruher Münzstätte Bedeutung hatten. Obwohl er es in keiner Weise rechtlich war, betrachtete Ott den Dr. Haak als seinen fachlichen Vorgesetzten.

Dieser Staatsdiener hatte 1973 von einem Kollegen eine Sammlung von Bundesmünzen gekauft, nachdem er vorher nur deren Gedenkmünzen gesammelt hatte. Der Kollege hatte schon empfohlen, sie von der Bundesbank ergänzen zu lassen; vermutlich die Kopie einer mitgelieferten Fehlliste gab Dr. Haak an Ott, welcher sagte, „er wolle mal sehen", ob man davon noch etwas habe. Bei einem erneuten Treffen in Karlsruhe händigte Ott dem Dr. Haak diese Münzen, 14 Stück, gegen Erstattung des **Nennwerts** von 13,86 DM aus, obwohl sich darunter Seltenheiten wie 50 Pf. 1950 G „Bank Deutscher Länder" und 2 Pf. 1967 G „Eisenkern" befanden, deren **Sammlerwert** allein gegen 2000 DM betrug. Dabei sagte Ott, die Münzen stammten aus einem Restbestand für das Bundesbankmuseum. Bei der gleichen Gelegenheit händigte Ott dem Oberamtsrat Thermer je ein Stück jener beiden Seltenheiten mit den Worten „Herr Thermer, hier sind zwei Münzen, die sind selten; die möchte ich Ihnen vermachen". Thermer nahm sie, erstattete Ott den Nennwert von 52 Pfennig und legte sie zu Hause weg, wo sie später beschlagnahmt wurden. Beide Beamte gaben an, sie seien sich über den Wert der Stücke im unklaren gewesen, obwohl sie einräumen mußten, daß ihr Büro den „Jaeger" besaß; man will ihn jedoch nur für Auskünfte über Prägezahlen benützt haben.

Tatsächlich hatte Ott die Stücke durch Fetzner in Spiegelglanz nachprägen lassen, d. h. prägen lassen, ohne daß ihm dafür ein Prägeauftrag des Bundesfinanzministeriums vorlag und wobei der ursprüngliche Prägeauftrag für die betreffenden Münzen längst abgerechnet war. Mußten Dr. Haak und Thermer nicht davon ausgehen, daß nach der üblichen Abwicklung der Prägeaufträge für ein Nominal bestimmten Jahres mit „G" kein Stück davon mehr im Besitz der Münzstätte sein **konnte,** weil alle an die Bundesbank abgeliefert sein mußten, und war der „Wunsch" Haaks, „mal nachzusehen", nicht notwendigerweise Anstiftung zur Fälschung? Nein. Das Gericht ging in der Beweisaufnahme den Möglichkeiten auf das genaueste nach, nach welchen ältere Gepräge noch vorhanden sein konnten. Dabei ergab sich, wie die Münzstätten hinsichtlich der Münzen für Sammler vor der Gründung der Sammlerstelle in Bad Homburg (1968) verfuhren. Damals vertrieben sie die Bundesmünzen erst einzeln, dann in Sätzen auf eigene Rechnung, wobei sie den Nennwert der Stücke in die Abrechnungen einbezogen, d. h. der Bundesbank als Geldbetrag überwiesen. Erst das Anwachsen der Bestellungen im Zuge der Zunahme des Münzensammelns und die Erwägung, daß man dann nur noch **eine** Kundenkartei und „nur **einen** brauche, der Englisch und Französisch kann", führte zur Gründung dieser Stelle. Prägungen der Zeit vorher konnten somit legal noch in den Münzstätten vorhanden sein, und für die späteren Jahre gab es die „Deputatmünzen": Bis heute behalten die Münzstätten von den Spiegelglanzmünzen, die sie in Sätzen alljährlich der Sammlerstelle liefern, eine Anzahl — im Falle von Karlsruhe etwa 150 Sätze — zurück und erstatten der Bundesbank den Nennwert der Sätze. Für den Nennwert geben die Münzstätten je einen Satz ihren Bediensteten, zuweilen auch zwei, denn „man soll dem Ochsen, der da drischt, das Maul nicht verbieten" (so ein Zeuge); mit anderen Worten, um nicht zu Diebstählen zu reizen. Die verbleibenden Deputat-Sätze verbleiben der Disposition des Münzleiters, der sie gegen Erstattung des Nennwerts gelegentlich anderen Glücklichen überläßt, etwa Bekannten aus den Ministerien oder befreundeten Behörden. Im Disziplinarverfahren macht man Ott auch den Vorwurf, daß er hierüber nicht ordentlich abgerechnet habe.

Es konnte vom Gericht nicht aufgeklärt und den drei Angeklagten somit nicht widerlegt werden, daß nach Gründung der Sammlerstelle wiederholt durch Lagerung verdorbene oder sonst mangelhafte Münzen zurückgegeben und teils nach Reinigung, teils aber neugeprägt erneut geliefert wurden; in letzterem Fall soll dies — also auch nach 1968 — zuweilen geschehen sein, nachdem der ursprüngliche Prägeauftrag bereits abgerechnet war, also ein Prägeauftrag für eine solche Prägung nicht mehr vorlag. Damit und mit früheren laxen Gepflogenheiten im Verkehr mit der Bundesbank begründeten die Angeklagten ihre frühere Auffassung, die Prägung von Umlaufsmünzen mit einer alten, vom Prägeauftrag her gesehen, abgeschlossenen Jahreszahl („Nachprägung") sei unbedenklich, sofern die „Vermehrung des Geldumlaufs" dadurch vermieden werde, daß man bei Nachprägungen jeweils den Nominalbetrag in gleichen Münznominalen vernichte, im Sprachgebrauch der Münztechnik zum „Verwalzen" gebe. Die zum Teil exorbitanten Sammlerwerte verschiedener älterer Karlsruher Münzen, insbesondere der Stücke 50 Pf. 1950 G „Bank Deutscher Länder" und 2 Pf. 1967 G „Eisenkern" wollen die Angeklagten nicht gekannt und im Sinne dieser Auffassung über die Rechtmäßigkeit von Nachprägungen auch für belanglos gehalten haben. Diese Auffassung lag auch der Handlungsweise der Ministerialbeamten Dr. Haak und Thermer zugrunde. Ihre Kenntnis trägt zum Verständnis des zweiten, vom Umfang bedeutenderen Sachverhalts bei, der das Strafverfahren auslöste.

Im Jahre 1968 erteilte Münzdirektor Ott den Auftrag, für Zwecke des Geldmuseums der Deutschen Bundesbank je 20 Stück aller Umlaufsmünzen in Spiegelglanz zu prägen, die in der Karlsruher Münze bis dahin geprägt worden oder für die Prägeaufträge noch nicht abgeschlossen waren. Das ergab bei 73 Typen nicht weniger als 1460 Münzen im Nennwert von etwa DM 2020,—. Nicht alle Stempel waren noch vorhanden, so daß die fehlenden gefertigt werden mußten; dies besorgte der Sohn eines Werkmeisters der Münze, der damals als Praktikant dort arbeitete und heute in der Bundesbank Sachverständiger für Falschgelderkennung ist. Wer die Prägungen ausführte, war nicht mehr festzustellen, doch wurden von jedem Typ ein paar Stücke mehr hergestellt, vielleicht 25, und schon damals nahm Heiling sechs 50-Pfennig-Stücke 1950 G „Bank Deutscher Länder" an sich, um sie an Verwandte und Bekannte zu verschenken — freilich nicht ohne den Gegenwert zum Verwalzen zu geben. Die Stücke wurden verpackt in einen Karton gegeben und zunächst in einem Tresor verwahrt. Heiling hatte wegen des Auftrags bei Ott rechtliche Bedenken geäußert, war aber mit dem Hinweis beruhigt worden, es liege ein mündlicher Auftrag der Bundesbank zugrunde, der schriftlich bestätigt werde.

Der Auftrag blieb aus, und als Heiling seinem Chef die Stücke für einen der nächsten Münztransporte zur Mitnahme zur Bundesbank anbot, lehnte Ott mit der Bemerkung ab, diese erhalte die Münzen erst, wenn er seinerseits von ihr bestimmte Sondermünzen erhalte (diese Bemerkung blieb unter den Angeklagten umstritten). Jedenfalls blieben diese Münzen im Tresor und wurden dann über der großen Arbeitslast vergessen, die die Prägung der Olympiamünzen für die Münzstätte mit sich brachte. Erstaunlich und rätselhaft an dieser Angelegenheit ist, daß der für den Verkehr mit den Münzstätten zuständige Beamte der Bundesbank, ferner der Leiter des Geldmuseums der Bundesbank, Bundesbankdirektor Dr. Weschke sowie auch die Fälschungsachverständigen der Bundesbank (an ihrer Spitze Herr Balke) entschieden bestritten, daß in diesen Jahren ein derartiger Auftrag oder auch nur Wunsch an die Karlsruher Münze gegangen sei, von den Anforderungen laufender Prägungen abgesehen. Außerdem begnüge man sich stets mit zwei Stück und lehne Sammlerausführungen ab!

1974 war der Karton noch immer „vergessen". Immerhin hatte Heiling ihn, um Fragen des Prüfungsbeamten beim alljährlichen „Sturz" auszuweichen, in den offenbar weniger genau geprüften und von Fetzner verwalteten Tresorraum bringen lassen; auch hatte er 1973 noch etwa 15 Stück des Zweipfennigstücks 1967 G „Eisenkern" nachprägen lassen und beigefügt. Zu dieser 1969 hergestellten Prägung im Rahmen der nachträglichen Fertigung von 520 Sammlersätzen für Bad Homburg (vgl. Jaeger, 11. Aufl. 1976, S. 301; man hörte, daß darüber hinaus 25 Sätze an die Volksbank Pforzheim geliefert wurden) erfuhr man, daß seinerzeit die bis 1967 verwendeten Kupferplättchen nicht mehr zur Verfügung standen und Ott die Bedenken Heilings gegen die Verwendung plattierter Eisenplättchen mit den Worten beiseitegeschoben hatte: „Herr Heiling, seien Sie nicht so pingelig (oder ängstlich); da wird sich mancher Münzensammler freuen." Recht hatte er!

Als im Dezember 1974 anläßlich einer Münzleitertagung, an der Heiling ausnahmsweise teilnehmen durfte, ein von ihm angesprochener Bundesbankbeamter in Unkenntnis der Sachlage bei beiläufiger Frage Heilings von den Münzen des Kartons nichts wissen wollte, glaubte Heiling über den Inhalt verfügen zu können. Er ergänzte zunächst ganz offiziell die Belegstücksammlung der Münzstätte durch einige fehlende Stücke und begann dann das, was man mit „sich unter den Nagel reißen" bezeichnet und was das Landgericht nun herzlos, schlicht und zutreffend als gemeinschaftlichen Diebstahl ansah. Aus der Verärgerung über die ihm von Ott angesonnene vorzeitige Pensionierung, angeblich auch um eine eigene Münzsammlung zu beginnen, entwendete er zunächst vier Serien, um damit teils Sammlungen für seine Kinder zu begründen, teils sie für sich zu behalten, und dies nicht ohne wiederum gleichartige Münzen aus eigenen Mitteln zum Verwalzen bereitzulegen. Der Karton stand nun offen im Tresor.

Es gab aber einen Mitwisser, den er ab Weihnachten 1974 beteiligte: Fetzner, der wahrscheinlich schon bei den ersten Nachprägungen mithalf, sicherlich aber die folgenden besorgte. Heiling legte ihm nahe, zwei Serien auf gleiche Weise zu „erwerben", und in der Folge teilten sie sich so den ganzen Bestand. Es gab eine Besonderheit: Für das Zweimarkstück wurde 1959 ein Prägeauftrag erteilt, für den ein Stempel aus München bezogen und bei den übrigen aufbewahrt wurde; zur Prägung kam es nicht, so daß es „Max Planck 1959 G" nicht gibt (Jaeger, a.a.O., S. 332). Doch in dem Karton fanden sich solche Stücke; offenbar hatte das derjenige nicht gewußt, der für die ursprüngliche Nachprägung die Stempel zusammensuchte. Diese Stücke behielt Heiling für sich. Zu betonen ist, daß Ott von alledem nichts wußte. Zu glauben ist Heiling und Fetzner, daß sie damals die exorbitanten Sammlerwerte nicht kannten, die die Stücke inzwischen erreicht hatten, besonders die beiden wiederholt erwähnten Seltenheiten. Nur oberflächlich wußten sie Bescheid: einerseits ging Fetzner daran, die Münzen satzweise (jahrgangsweise) in der üblichen Weise in Folie einzuschweißen (wobei jeweils das miteingeschweißte Bezeichnungsschild der Originalsätze fehlte), andrerseits achtete man schon von der ersten Nachprägung an nicht

darauf, daß Vorder- und Rückseitenstempel so zusammen verwendet wurden wie bei den ursprünglichen Prägungen; damit war schon der Keim für die spätere Aufdeckung der Fälschungen gegeben. Schließlich wurden alle Nachprägungen in Spiegelglanz gefertigt, weil man offenbar nicht wußte, daß es solche Sammlerausführungen erst ab 1952 gab. Als das später den Abnehmern beim 50-Pfennig-Stück 1950 G „Bank Deutscher Länder" sonderbar vorkam, gab man diese Stücke als „Erstabschläge" aus. Heiling und Fetzner verwahrten ihre Schätze zu Hause zusammen mit legal erworbenen Münzen („Deputatsätzen" und Gedenkmünzen).

Der Sachverhalt: Die Abnehmer

Nun trat der Hauptabnehmer auf den Plan, der heute 39jährige Reisemonteur Heinrich Mauritsch aus Karlsruhe. Unter den Karlsruher Münzensammlern gab es seit Jahren einige, die immer wieder in die Münze gingen, um dort Münzen fachgerecht reinigen zu lassen, wofür man 50 Pfennig pro Stück ordnungsgemäß vereinnahmte. Nach Anmeldung in der Verwaltung — auch heute wieder — wird man an einen der Münzfacharbeiter verwiesen, deren einige sich hierfür besondere Fähigkeiten erworben haben; zu diesen gehörte Fetzner. Ihn und Heiling kannte Mauritsch daher, und da er den Münzbediensteten besondere Erwerbsmöglichkeiten unterstellte, fragte er, ob sie etwas abzugeben hätten; er selbst gab allerdings an, Heiling habe den ersten Schritt getan. Man kam zuerst mit einem Satz 1967 G mit 2 Pf. „Eisenkern" ins Geschäft, für den Mauritsch anhand einer Händlerpreisliste im Besitz von Heiling 1300 DM bezahlte und den er sofort mit kräftigem Aufschlag an einen Händler weitergeben konnte.

Das Jahr 1975 hindurch blühte nun ein reger Handel; Mauritsch, von Heiling bald auch auf Fetzner hingewiesen, suchte beide immer wieder in ihren Wohnungen auf und brachte, unersättlich, bis in den Spätherbst den wesentlichen Teil der Nachprägungen und einige andere Münzen an sich. Dabei spielten die Sätze 1967 G „Eisenkern" und die bewußten 50-Pfennig-Stücke die wichtigste Rolle. Für den ersten Satz, den er Fetzner abnahm, bot er nur 1100 DM; dann wies Heiling diesen auf den von ihm erzielten Preis von 1300 DM hin, worauf auch Fetzner zu diesem verkaufte. Die 50-Pfennig-Stücke gingen für 300 DM weg, für die 5-DM-Stücke 1951 erhielt Fetzner 300 DM, Heiling 400 DM. Bei Kleinmünzen sanken die Preise bis auf 5 DM (5 Pf. 1950 und 1966) und 6 DM (10 Pf. 1950, 1966 und 1967). Im ganzen waren darunter 16 Sätze 1967 G „Eisenkern" und etwa 34 50-Pfennig-Stücke 1950 G „Bank Deutscher Länder". Diese kamen zu einem relativ großen Teil von Fetzner, der nicht widerlegbar erklärte, eine Anzahl davon um 1960 legal erworben zu haben. Im ganzen erhielt Mauritsch etwa 500 Münzen, für die er nach seinen genauen Aufzeichnungen Heiling etwa 35 000 DM und Fetzner etwa 28 000 DM bezahlte (von Heiling etwa 265, von Fetzner etwa 235 Stück). Insgesamt schätzte man, daß 1650 bis 1700 Stück geprägt wurden, von denen Mauritsch somit ein knappes Drittel erwarb. Der Nominalwert der Fälschungen wurde mit etwa 2500 DM beziffert, ihr mutmaßlicher Sammlerwert mit gegen 500 000 DM. Neben Mauritsch gab es nur einen weiteren Abnehmer, einen Heidelberger Sammler und Amateurhänder, an den Fetzner etwa 50 Stück ähnlicher Zusammensetzung und zu denselben Preisen verkaufte.

Beiden Abnehmern erklärten die Fälscher natürlich nicht, wie die Prägungen zustandekamen und wie sie diese an sich gebracht hatten. Sie erzählten vielmehr, sie hätten sie im Laufe der Jahre in der Münze im Rahmen der den dort Beschäftigten eröffneten Möglichkeiten rechtmäßig erworben. Wie im Rahmen der rechtlichen Würdigung noch zu erläutern ist, überzeugte sich das Gericht nicht davon, daß die beiden Abnehmer das auch glaubten (und kam daher nur zur Verurteilung wegen **versuchten** Betrugs). Zu auffällig waren für die Käufer die Umstände des Erwerbs, zu groß die Zahl der Münzen, die in Jahren geprägt sein sollten, in denen kaum Sammler, geschweige denn numismatisch unbedarfte (und schlecht bezahlte) Münzbedienstete sich solche Stücke in so großer Zahl beiseite legten, zu frisch der Zustand. Und noch ein Umstand: Im Kasten Heilings in dessen Wohnung, die Mauritsch gierig immer wieder aufsuchte, um möglichst nacheinander alle „interessanten" Stücke an sich zu bringen und damit das Geschäft seines Sammlerlebens zu machen, fand er auch die erwähnten, eigentlich nicht existierenden Zweimarkstücke 1959 G. Er nahm welche mit und sprach Heiling erst bei seinem nächsten Besuch, nachdem er der „Nichtexistenz" durch Blick in den Jaeger gewahr geworden war, auf diese an. Heiling bat ihn, diese Stücke nicht weiterzuverkaufen; Mauritsch tat es aber trotzdem.

Weitere Umstände, die für die Bösgläubigkeit zumindest von Mauritsch sprechen, ergaben sich beim Weiterverkauf, und damit sind wir bei diesem. Mauritsch suchte durch Inserat und auf Münzbörsen Abnehmer, und er fand ein halbes Dutzend, die ihm einen beträchtlichen Teil der Stücke und Sätze für insgesamt etwa 74 000 DM abnahmen, Händler und zahlungskräftige Sammler. Allen erzählte er, sein Vater sei in der Karlsruher Münze beschäftigt gewesen und er habe die Münzen nach seinem Tod in dessen Bankschließfach gefunden. Die Beträge, die er von seinen Abnehmern erhielt, bewegten sich zwischen etwa 4000 DM und etwa 24 000 DM.

Aber es gab auch Mißerfolge, und schließlich war der größte die Aufdeckung der Affäre zwischen Ende November 1974 und Mitte Januar 1975. Mauritsch stieß auf Mißtrauen; manche Händler und Sammler schöpften sogleich Verdacht und lehnten den Kauf ab. Wie schon Heiling und Fetzner schätzte er den Markt für solche Münzen, insbesondere für die beiden großen Seltenheiten unter ihnen, falsch ein. Jene Sätze von 1967 und das 50-Pf-Stück erscheinen auf dem Markt so selten, daß den Sachkennern das plötzlich so reiche Angebot auffallen mußte. Man dachte an Fälschung und sandte Stücke der Bundesbank zur Prüfung ein; während die ersten vorgelegten 50-Pfennig-Stücke für echt befunden wurden, fielen bald die unzutreffenden Stempelkoppelungen auf, und da die Quelle in der Karlsruher Münze zu suchen war, konnte die Aufdeckung nur eine Frage der Zeit sein. Ihre Geschichte soll hier nicht nachgezeichnet werden.

Das Gericht ging auch dem Verbleib der Stücke mit größter Genauigkeit nach und vernahm alle weiteren Abnehmer, soweit sie ermittelt werden konnten, zumal sie, Sammler wie Händler, Durchsuchung und Beschlagnahme ihrer Erwerbungen, zum Teil vorläufig auch weiterer verdächtiger Bundesmünzen in ihrem Besitz hinnehmen mußten, kannte man doch den Umfang der Verfehlungen anfänglich nicht. So wurden diese Zeugen, obwohl ihr guter Glaube nicht in Zweifel gezogen wurde, im Strafprozeß zu „Einziehungsbeteigten", denen als Besitzern eventueller Fälschungen das rechtliche Gehör gegeben werden mußte. In ihnen trat eine bemerkenswerte Gruppe von Münzensammlern auf: eine eng umgrenzte Sammlerschaft nur für solche Bundesmünzen, allenfalls noch an den Reichsmünzen zurück bis 1871 interessiert, aber mit einem unglaublichen Spezialwissen und gründlicher Kenntnis der börsenmäßigen Marktsituation für diese Seltenheiten. Man sah Händler und Sammler, die ohne weiteres bereit waren, Tausende für Münzen zu zahlen, die von der Schönheit, von der Münztechnik und für die Geldgeschichte nicht das geringste hergeben — nur eben selten sind. Alle waren vor Gericht überaus intelligent, beschlagen und gewandt, auch jener Karlsruher Händler, der im Rockergewand und mit dem Sturzhelm unter dem Arm in den Zeugenstand trat — unvergeßliche Eindrücke!

Soweit Stücke auf Münzbörsen an Unbekannte verkauft wurden, konnten sie natürlich nicht sichergestellt werden. Da auch manche einwandfreie Münze beschlagnahmt wurde, war die Aufgabe der Sachverständigen der Bundesbank bei der Prüfung der sichergestellten Stücke langwierig und schwierig; auch insoweit muß hier auf Einzelheiten verzichtet werden. Es kann daher auch nicht gesagt werden, wie viele Fälschungen noch im Umlauf sind. Dazu kommt, daß bei den Fälschungen auch zutreffende Stempelkopplungen „gelangen", so daß auch die Sachverständigen diese Stücke nicht als Nachprägungen erkennen konnten, obwohl von manchen nach der Herkunft feststand, daß sie zu diesen gehörten. Immerhin sei erwähnt, daß von den beschlagnahmten Stücken etwa 1000 als sicherlich nachgeprägt und etwa 250 als möglicherweise nachgeprägt bezeichnet wurden; unter den mit Sicherheit nachgeprägten fanden sich von den 2-Pfennig-Stücken 1967 G mit Eisenkern nicht weniger als 67 Stück in vier Stempelkombinationen.

Die Anklage und die Strafanträge

Vom Bekanntwerden der Affäre an war für den Juristen die zentrale Frage, ob Falschmünzerei im Sinne von § 146 des Strafgesetzbuchs gegeben sei und ob damit auch die Nachprägungen als Falschgeld verbreitet wurden. War diese Frage zu verneinen, so kam Diebstahl in Betracht und die Weiterverbreitung war als Betrug zu beurteilen, weil die Käufer an den „abhanden gekommenen" Stücken dann kein Eigentum erwerben konnten. Geschütztes Rechtsgut bei den Falschgelddelikten ist der Geldumlauf in seiner Sicherheit; angesichts des hoheitlichen Charakters des Gepräges der Münzen enthält der Tatbestand auch Elemente der Urkundenfälschung. Ist nun jede Münze „echt", die in einer staatlichen Münzstätte geprägt ist? Ist sie es nur dann, wenn sie dort im Rahmen eines Prägeauftrags (den in der Bundesrepublik nur das Bundesfinanzministerium erteilen kann) hergestellt wurde? Und schließlich, verneint man diese Frage, ist es Falschmünzerei, wenn nicht zum Schaden des Geldumlaufs gefälscht wurde, sondern zum Nachteil der Sammlerschaft? Kann es für diese Fragen eine Rolle spielen, daß „Fälschungen" mit echten Prägewerkzeugen als „unecht" nicht zu erkennen sind, außer — auch nicht in allen Fällen, wie sich zeigte — von „Spezialspezialisten" der Bundesbank?

Der Leiter der Abteilung für Wirtschaftsdelikte in der Staatsanwaltschaft Karlsruhe, Oberstaatsanwalt Dr. Adolf Müller, der die Anklage selbst vertrat, hatte keine Bedenken, den Sachverhalt schon in der Anklage dahin zu würdigen, daß die drei Angeklagten der Herstellung und der Verbreitung von Falschgeld hinreichend verdächtig seien; er ging also davon aus, daß es auf das Vorliegen eines gültigen Prägeauftrags im Einzelfall ankomme und es die Angeklagten nicht entlaste, daß sie nur für Sammler gedachte Sonderausführungen nachprägten.

Diese Auffassung hat anfangs auch das Landgericht offensichtlich geteilt, denn es ließ die Anklage zu, und die sorgfältige Ermittlung des Sachverhalts insbesondere auch hinsichtlich des Verfahrens der Münzverwaltung bei den Prägeaufträgen schien dies zu bestätigen.

Diese rechtliche Würdigung lag daher auch den Strafanträgen von Oberstaatsanwalt Müller zugrunde. Er ging davon aus, daß die Nachprägung für die Sammlung der Bundesbank rechtswidrig war, und daß sich Heiling und Fetzner somit Fälschungen „verschafft" hätten, die sie betrügerisch verkauften und damit in Verkehr brachten. Hinsichtlich der Stücke für Dr. Haak und Thermer hielt er Münzdirektor Ott der Anstiftung zur Falschmünzerei und dieser selbst durch Inverkehrbringen der Fälschungen für schuldig.

Für Falschmünzerei droht das Gesetz Freiheitstrafe von 2 bis zu 15 Jahren an. Als erschwerend betrachtete der Staatsanwalt, daß sich Münzbedienstete vergingen und die Bevölkerung täuschten, daß sie Original-Prägewerkzeuge mißbrauchten, und daß die Fälschungen faktisch nicht als solche erkennbar sind. So beantragte er für Fetzner eine Gesamtfreiheitstrafe von 3 Jahren und 3 Monaten, für Heiling als den „spiritus rector" eine solche von 4 Jahren und für Ott nicht weniger als 3 Jahre.

Diese Strafanträge überraschten nicht wegen der rechtlichen Würdigung, aber wegen ihrer Höhe, bei der an eine Aussetzung zur Bewährung nicht zu denken war; immerhin war keiner der Angeklagten irgendwie vorbestraft. Dabei hätten die Beamten Heiling und Ott, dem Pensionsalter nahe, mit der Rechtskraft automatisch ihre sämtlichen Beamtenrechte verloren. Diese Strafanträge erschienen allenthalben überzogen, besonders bei Ott, dem ja nur die wenigen Stücke für Dr. Haak und Thermer vorzuwerfen waren, für die er keinen unmittelbaren Vorteil erlangt hatte.

Die Verteidigung

Den Verteidigern, den Karlsruher Rechtsanwälten Dr. Caemmerer (Fetzner), Eggler (Heiling) und Dr. Leser (Ott), war eher nachzusehen, daß sie alle Freispruch für ihre Mandanten beantragten. Wie schon aus ihren Fragen an Angeklagte und Zeugen zu erkennen, hoben sie im wesentlichen auf die Unkenntnis der Rechtslage bei den Beteiligten ab, zu denen sie auch manchen Bediensteten des Bundesfinanzministeriums und der Bundesbank zählen durften. Sie verneinten einen Vermögensschaden bei Bund oder Land, weil ja für jede nachgeprägte Münze eine gleichartige „verwalzt" werden sollte und somit der Geldumlauf nicht erhöht worden sei; vor allem aber meinten sie, Falschmünzerei sei schon deswegen nicht gegeben, weil alles echt sein müsse, was in einer staatlichen Münze geprägt werde. Auf die Frage, ob nicht deswegen die Falschmünzerei zu verneinen sei, weil nur für Sammler nachgeprägt wurde, ging keiner ein.

Das Urteil

Das Urteil hat dann alle überrascht. Es wurden verurteilt:

> **Fetzner** wegen fortgesetzten, gemeinschaftlichen (zusammen mit Heiling begangenen) Diebstahls und fortgesetzten versuchten Betrugs zu Freiheitstrafe von 10 Monaten, auf drei Jahre gegen eine Buße von 5000 DM zur Bewährung ausgesetzt,
>
> **Heiling** wegen fortgesetzten, gemeinschaftlichen (zusammen mit Fetzner begangenen) Diebstahls und fortgesetzten versuchten Betrugs sowie wegen Beihilfe zur Unterschlagung (des Ott) zu Freiheitstrafe von 11 Monaten und zu Geldstrafe in Höhe von 120 Tagessätzen zu 40 DM (also zu 4800 DM), in Monatsraten von 100 DM zu bezahlen; auch bei ihm wurde die Freiheitsstrafe gegen eine Buße von 5000 DM auf drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt, und
>
> **Ott** wegen Unterschlagung zu Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu 60 DM (also zu 7200 DM), zu zahlen in Monatsraten von 400 DM.

In der mündlichen Begründung (schriftlich liegt das Urteil noch nicht vor, als dieser Bericht geschrieben wird) verneinte das Landgericht die Frage, ob die Nachprägungen Falschgeld seien. Auch wenn sie außerhalb der Prägeaufträge hergestellt wurden, seien sie doch in einer staatlichen Münze geprägt und für die Teilnehmer am Geldverkehr vom „richtigen" Geld nicht zu unterscheiden. Da § 146 StGB die Sicherheit des Geldverkehrs schütze, würde Mißtrauen in den Zahlungsverkehr gebracht, wolle man Stücke zu Falschgeld erklären, die als solches auch bei großer Aufmerksamkeit gar nicht erkannt werden könnten. Falschgeld sei nur gegeben, wenn es ohne Zusammenhang mit der staatlichen Prägung hergestellt werde, wenn der Täter das staatliche Münzrecht an sich reiße. Die schwere Strafe für Falschmünzerei sei aber nicht verwirkt, wenn staatliche Organe eigenmächtig und unter Verletzung der Vorschriften über das Zusammenspiel von Bundesfinanzministerium, Münzstätte und Bundesbank prägten; hier sei noch immer der „staatliche Wille" bestätigt, wenn auch verfälscht. Auch Strafe für Urkundenfälschung (§ 267 StGB) komme daher nicht in Betracht: soweit hier die Münzen als Urkunden anzusehen sind, seien sie zwar „unwahr", aber doch „echt".

So mußten Heiling und Fetzner als Diebe verurteilt werden. Da man gestohlenes Gut als „abhanden gekommen" nicht gutgläubig erwerben kann (§§ 932, 935 BGB; § 935 Abs. 2 BGB soll nicht für Kursmünzen gelten, die als Sammlermünzen erworben werden), konnten weder die ersten Abnehmer noch deren Abnehmer gutgläubig Eigentum erwerben. Nun haben Fetzner und Heiling den ersten Abnehmern zwar Märchen über ihren Erwerb der Stücke in der Münze erzählt; das Gericht nahm aber aus überzeugenden Gründen, die hier nicht vertieft werden können, an, die Erstabnehmer, insbesondere Mauritsch, hätten die unkorrekte Herkunft möglicherweise geahnt. Die dem Tatbestand des Betrugs eigene Täuschung des anderen sei somit nicht gelungen, und so konnten Fetzner und Heiling nur wegen Versuchs bestraft werden.

Bei Ott nahm das Gericht an, daß er die Stücke für Dr. Haak und Thermer nicht für dienstliche Zwecke, sondern aus privater Gefälligkeit hergegeben habe. Logisch mußte er sie sich vorher im Sinne des Unterschlagungsparagraphen (§ 246 StGB) selbst zueignen. Hierzu habe Heiling Beihilfe geleistet, indem er den Auftrag Otts zur Prägung im Betrieb weitergab.

Bei der Strafzumessung berücksichtigte das Gericht das Verhalten der Angeklagten im Verfahren: Fetzner hatte den Sachverhalt von Anfang an offen eingeräumt, Heiling weniger; Ott fehlte es bis in die Hauptverhandlung an jeglicher Einsicht. Den Wert der entwendeten Münzen hätten erstere erst erkannt, als Mauritsch auftrat: bei diesem Komplex hatte Heiling als der verwaltungserfahrene Vorgesetzte den größeren Anteil an der Tat. Bei Ott sei die Herstellung und Weitergabe der Stücke für Dr. Haak und Thermer eine schwere Pflichtwidrigkeit „nahe der Bestechung" gewesen. Mildernd wurde der jahrelange, erfolgreiche Einsatz Otts für den Betrieb gewürdigt. Indem das Gericht bei Ott und Heiling die Freiheitsstrafen mit weniger als einem Jahr festsetzte, wollte es offensichtlich, wenn auch unausgesprochen, die Entscheidung, ob beide im Beamtenstand bleiben könnten, dem Disziplinarverfahren überlassen, das fortgesetzt wird, sobald das Strafurteil rechtskräftig ist.

Der Fortgang

Gegen das Urteil vom 11. Oktober 1976 haben Staatsanwalt und Angeklagte Revision eingelegt, über die ein Strafsenat des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe entscheiden muß. Mit dem Revisionsurteil ist vielleicht schon im Frühjahr oder Sommer 1977 zu rechnen. Da das Gericht den Sachverhalt auf das sorgfältigste ermittelt und keinen Beweisantrag unberücksichtigt ließ, kann es im Revisionsverfahren nur um die Rechtsfragen gehen; sollte der Bundesgerichtshof dem Landgericht nicht folgen und Falschmünzerei annehmen, müßte das Urteil aufgehoben und die Sache zur neuen Straffestsetzung an das Landgericht zurückverwiesen werden. Sicherlich würde die neue Hauptverhandlung nur kurz sein.

Auf jeden Fall werden wir wieder berichten. Einer eingehenden Kritik sollte das Urteil des Landgerichts erst unterzogen werden, wenn der Bundesgerichtshof gesprochen hat. Herbert Rittmann

6. Rettungstaler zu Gunsten der Björn-Steiger-Stiftung

Sigmund Freud (1856—1939), dem Begründer der Psychoanalyse, ist der neueste „Rettungstaler" gewidmet, der ebenfalls — wie fünf andere vor ihm — durch den Medaillenverlag Numis Kunst Rudof Stauß, Weinstadt-Beutelsbach (Württ.), hergestellt wird.





Die Spiegelglanzprägung in 1000/1000 Feinsilber kostet DM 50,—, die Ausführung in 1000/1000 Feinsilber mit Feingoldauflage DM 70,—. Beide Prägungen (Gesamtauflage 50 000) wiegen ca. 25 g und haben einen Durchmesser von 40 mm. — Der Gesamterlös aus dem Verkauf dieser Medaillen zu Ehren bedeutender Persönlichkeiten, die sich im Dienst am Menschen verdient gemacht haben, wird von der Stiftung ungekürzt zum Ausbau des Rettungsdienstes verwendet. Die „Taler" sind bei allen Banken und Sparkassen erhältlich. — Siehe auch GN 44/311, GN 47/160, GN 50/344 und GN 54/221. Reinhard Flören